

Berufsordnung

für freiberuflich tätige
Oecotrophologen

In der vorliegenden Fassung beschlossen
auf der VDOE-Mitgliederversammlung am
22.06.2007 in Bonn.

Stand: Juni 2007

Präambel

Die Berufsordnung für Oecotrophologen stellt die Überzeugung der Verbandsmitglieder zum Verhalten freiberuflich tätiger Oecotrophologen gegenüber Klienten, Auftraggebern, anderen Geschäftspartnern und Kollegen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die Oecotrophologinnen und Oecotrophologen, die Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler, die Haushaltswissenschaftlerinnen und Haushaltswissenschaftler sowie im Verband vertretene fachverwandte Berufsgruppen mit dem akademischen Abschluss Diplom, Bachelor und Master die nachstehende Berufsordnung, in der die Berufsbezeichnung „Oecotrophologe“ einheitlich und neutral für alle Verbandsmitglieder verwendet wird.

Artikel 1

Geltungsbereich und Ziele

1. Die Berufsordnung gilt für die in § 3.1.1 der Satzung des Berufsverbandes Oecotrophologie e. V. (VDOE) aufgeführten Berufsgruppen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, soweit sie freiberuflich tätig sind.
2. Regelungen, die nur für einzelne Personengruppen gelten, sind einzeln genannt. Auf Gesellschaften von Oecotrophologen finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung, soweit sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.
3. Mit der Festlegung von Berufspflichten dient die Berufsordnung gleichzeitig dem Ziel,
 - das Vertrauen zwischen Oecotrophologen, Klienten, Auftraggebern und der Öffentlichkeit zu erhalten und zu fördern,
 - die Qualität der oecotrophologischen Leistung sicher zu stellen,
 - berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,
 - der eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben nach bestem Wissen sowie nach dem jeweiligen Kenntnisstand der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft sowie relevanter fachverwandter Wissenschaftsdisziplinen.

Artikel 2

Berufspflichten – Gewissenhaftigkeit

1. Der Oecotrophologe verpflichtet sich, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.
2. Der Oecotrophologe darf einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn er über eine ausreichende Sachkunde verfügt.
3. Der Oecotrophologe ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zu unterrichten und diese zu beachten.
4. Der Oecotrophologe ist bei der Ausübung seines Berufes frei.
5. Der Oecotrophologe hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern.

Artikel 3

Berufspflichten – Eigenverantwortlichkeit

1. Der Oecotrophologe ist verpflichtet, seine Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Er bildet sich sein Urteil selbst und trifft seine Entscheidungen selbstständig.
2. Der Oecotrophologe kann eine Pflichtverletzung nicht damit rechtfertigen,

dass er nach Weisungen eines Dritten, insbesondere eines Auftraggebers, gehandelt hat.

Artikel 4 **Berufspflichten – Datenschutz**

1. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Artikel 5 **Berufspflichten – Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht**

1. Der Oecotrophologe stellt sein ganzes Wissen und Können in den Dienst seines Berufes und wendet jede mögliche Sorgfalt in der Bearbeitung seiner Aufträge und der Betreuung seiner Klienten und Auftraggeber an.
2. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht wird er die Klienten und Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchführung des Auftrages unterrichten.

Artikel 6 **Berufspflichten – Weiterbildungspflicht**

1. Das Wissen des Oecotrophologen muss dem aktuellen Stand der Wissenschaft auf dem jeweiligen Fachgebiet entsprechen. Er ist deshalb zu fachlicher Weiterbildung verpflichtet.

Artikel 7 **Werbung**

1. Der Oecotrophologe unterliegt keinem gesetzlichen Werbeverbot. Er hat bei jeder unmittelbaren oder mittelbaren Werbung, sei es für seine Person, seine Tätigkeit, seine Praxis, Agentur, sein Büro oder eine vergleichbare Einrichtung, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des „Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)“, die wesentliche werbliche Einschränkungen enthalten, zu beachten.
2. Der Oecotrophologe ist bei allen werblichen Mitteln, eigenen Veröffentlichungen, Interviews o. ä. zu verantwortungsbewusster Objektivität verpflichtet.
3. Der Oecotrophologe verpflichtet sich, in geeigneter Weise unverzüglich darauf hinzuwirken, dass jede unzulässige Werbung, die ohne seine Kenntnis oder Mitwirkung erfolgt ist, richtig gestellt wird und künftig unterbleibt.

Artikel 8 **Besondere Bezeichnungen**

1. Der Oecotrophologe darf neben der Berufsbezeichnung, die ihm mit dem Studienabschluss verliehen wurde, keine Bezeichnungen führen, die durch eine Koppelung den Eindruck einer gesetzlich und/oder behördlich genehmigten Berufsausübung erwecken, es sei denn eine behördliche Genehmigung liegt für eine anderweitig erworbene Qualifikation vor.
2. Akademische Grade, Titel und Bezeichnungen sind so zu führen, wie es auf den Abschluss-Zeugnissen angegeben ist. Ausländische Grade, Titel und Berufsbezeichnungen dürfen nur so geführt werden, wie sie durch das zuständige Ministerium anerkannt wurden.

Artikel 9 **Haftpflicht**

1. Dem Oecotrophologen wird empfohlen, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Artikel 10 **Meldepflicht**

1. Der Oecotrophologe übt seine freiberufliche Tätigkeit unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften aus. Dies gilt insbesondere für die fiskalischen und gewerberechtlichen Meldevorschriften.
2. Beschäftigt der Oecotrophologe Mitarbeiter, so sind die für Beschäftigungsverhältnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Artikel 11 **Standesdisziplin**

1. Der freiberuflich tätige Oecotrophologe verpflichtet sich als Mitglied seines Verbandes zur Beachtung der Berufsordnung. Kollegen begegnet er mit Kollegialität. Herabsetzende Äußerungen über die Person, das berufliche Wissen eines Berufskollegen oder dessen Arbeitsweise sind zu unterlassen.

Artikel 12 **Verstöße gegen die Berufsordnung**

1. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verband über Fragen der Berufsordnung kommen, so werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.
2. Kommt es zu keiner Einigung, so wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, das auch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung unter die streitenden Parteien beschließt.
3. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist am Sitz des Verbandes.
4. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen, wobei der Vorsitzende ein Jurist sein muss. Die Parteien sind bei der Auswahl je eines Schiedsrichters frei und benennen gemeinsam den Vorsitzenden. Können sie sich innerhalb von 4 Wochen nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so ist der Präsident des zuständigen Landgerichts zu bitten, den fehlenden Vorsitzenden zu bestimmen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat den Kostenvorschuss allein zu tragen.
5. Verstöße gegen die Berufsordnung können nach Abschluss des Schiedsverfahrens auch im Wege eines satzungsgemäßen Verfahrens durch Ausschluss aus dem Berufsverband geahndet werden.

Artikel 13 **Inkrafttreten**

1. Diese Berufsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Oecotrophologen e. V. (seit 1.1.2014 umbenannt in Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE)) am 22. Juni 2007 in Bonn beschlossen und ersetzt die Berufsordnung für Diplom-Oecotrophologen, die seit dem 1. Januar 2003 in Kraft ist.
2. Die beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Anhang I vom 15. Juni 2002,
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2007
zur Berufsordnung für Oecotrophologen:
Oecotrophologen in der Ernährungsberatung und -therapie**

Präambel

Ein Arbeitsgebiet der freiberuflich tätigen Oecotrophologen ist die Ernährungsberatung und -therapie, die sich auf folgende Bereiche bezieht: Die Aufgaben in der **Ernährungsberatung** betreffen sowohl Maßnahmen der Gesundheitsförderung (z. B. Durchführung von Projekten in der betrieblichen Gesundheitsförderung) als auch Maßnahmen der primären Prävention (z. B. eigenverantwortliche Beratung und Schulung des gesunden Menschen, Aufklärung und Information).

Die Aufgaben in der **Ernährungstherapie** als sekundär- (Therapie) und tertiärpräventive Maßnahme (Rehabilitation) umfassen eigenverantwortliche Beratung, Schulung und längerfristige Betreuung von Patienten. In der Ernährungstherapie arbeiten Oecotrophologen in enger Kooperation mit dem behandelnden Arzt oder im Rahmen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung. Oecotrophologen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der allgemeinen Berufsordnung für Oecotrophologen in der jeweils geltenden Fassung aus und beachten, wenn sie in der Ernährungsberatung und -therapie tätig sind, darüber hinaus die nachfolgenden Grundsätze.

Artikel I.1

Berufsgrundsätze in der Ernährungsberatung und -therapie

1. Mit seiner Tätigkeit fördert und unterstützt der Oecotrophologe die Gesundheit des einzelnen Menschen und von Bevölkerungsgruppen.
2. Der Oecotrophologe erfüllt seine Aufgaben in der Ernährungsberatung und -therapie nach bestem Wissen und Gewissen sowie dem jeweiligen Kenntnisstand der Ernährungswissenschaft und anderer relevanter Wissenschaftsdisziplinen basierend auf anerkannten Lehrmeinungen und anerkannten Beratungsstandards (z. B. denen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften). Er arbeitet auf medizinischer und psychologisch-pädagogischer Grundlage und stützt sich auf betriebswirtschaftliche und sozioökonomische Fachkenntnisse.
3. Das vorrangige Ziel seiner Tätigkeit in der Ernährungstherapie ist die Verbesserung des Ernährungszustandes und/oder die Vermeidung und Verbesserung gestörter Stoffwechselfunktionen, um Morbidität und Mortalität zu reduzieren.
4. Dabei ist nicht nur das ernährungswissenschaftliche Fachwissen entscheidend, sondern auch die Fähigkeit, den Klienten zur Mitarbeit zu gewinnen, eine Veränderung des Ernährungsverhaltens zu bewirken und Fehlverhalten zu vermeiden. Dabei ist die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit des Klienten zu fördern und sein Selbstbestimmungsrecht zu achten.

Artikel I.2

Berufsausübung

1. Der in der Ernährungsberatung und -therapie tätige Oecotrophologe führt seine Tätigkeit eigenverantwortlich, ordnungsgemäß und fachgerecht durch.

2. Der Oecotrophologe ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
3. Der Oecotrophologe darf bei der Ausübung seines Berufes keinen Unterschied machen hinsichtlich der Nationalität, Religion, dem Geschlecht, der politischen Einstellung oder der sozialen Stellung des Klienten (vgl. Grundgesetz Art. 1 und 3).
4. Der Oecotrophologe ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen zu entsprechen, das ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entgegengebracht wird.

Artikel 1.3 **Schweigepflicht**

1. Der Oecotrophologe verpflichtet sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wird.
2. Der freiberuflich tätige Oecotrophologe hat alle Mitarbeiter und Hilfskräfte einschließlich der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei der diät- und ernährungstherapeutischen Tätigkeit anwesend sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu belehren.
3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.
4. Der Oecotrophologe unterliegt der Schweigepflicht nicht, wenn der Klient ihn von der Schweigepflicht, z. B. gegenüber dem behandelnden Arzt, entbunden hat.
5. Der Oecotrophologe ist verpflichtet, den Leistungsträgern im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von deren Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch § 100 SGB X erforderlich ist.
6. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dadurch berechnete Interessen der Klienten und die Identität ihrer Person nicht verletzt werden oder soweit der Klient vorher ausdrücklich zustimmt.

Artikel 1.4 **Dokumentations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht**

1. Der Oecotrophologe ist zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Ernährungsberatung und -therapie verpflichtet.
2. Es besteht Aufklärungspflicht des Oecotrophologen gegenüber dem Klienten über den geplanten Beratungs- und Therapieverlauf.
3. Heilungsversprechen sind nicht zulässig.
4. Besteht Unsicherheit über den Gesundheitszustand eines Patienten, so ist rechtzeitig mit allem Nachdruck auf die Erforderlichkeit eines Arztbesuchs hinzuweisen. Erfolgt dieser Arztbesuch nicht, so ist die Ablehnung der Ernährungsberatung und -therapie möglich. Über diesen Vorgang sollte der Oecotrophologe in eigenem Interesse eine Niederschrift fertigen.

Artikel 1.5 **Tätigkeit in eigener Praxis**

1. Der Oecotrophologe muss seine Praxis persönlich betreiben. Die Beschäftigung von Mitarbeitern setzt die verantwortliche Leitung der Praxis durch den freiberuflichen Oecotrophologen, eine sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern

- und die Überwachungspflicht der Mitarbeiter voraus.
2. Der freiberuflich tätige Oecotrophologe sollte mit Ernährungsberatung und ernährungstherapeutischen Aufgaben nur Oecotrophologen oder Diätassistenten mit entsprechender Zusatzqualifikation betrauen.
 3. Die Praxisräume müssen den hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
 4. Die Vertraulichkeit der Gespräche und die beratungsmethodischen Anforderungen müssen durch die räumlichen Gegebenheiten gewährleistet sein.

Artikel I.6 **Zusammenarbeit mit Ärzten**

1. Die ernährungstherapeutische Tätigkeit des Oecotrophologen erfolgt in Kooperation mit dem behandelnden Arzt. Ihr liegt die medizinische Diagnose zugrunde.
2. Der Oecotrophologe erstellt aufgrund der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung in Absprache mit dem Patienten einen Ernährungstherapieplan, der die familiäre, berufliche und sozioökonomische Situation des Patienten berücksichtigt.
3. Bei Unklarheiten und Auffälligkeiten in der Notwendigkeitsbescheinigung oder im Krankheitsverlauf sollte der Oecotrophologe mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen und entsprechend seiner Fachkenntnisse Vorschläge zur Therapie machen. Am Ende der Therapie sollte ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis an den Arzt erfolgen.
4. Bei Gründung einer gemeinsamen Praxis von Ärzten und Oecotrophologen gibt es von Seiten der Berufsordnung der Oecotrophologen keine Einschränkungen, es wird jedoch auf die Bestimmungen in den für die einzelnen Kammerbezirke gültigen Berufsordnungen der Ärzte verwiesen.

Artikel I.7 **Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen**

1. Die Zusammenarbeit des Oecotrophologen mit Angehörigen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen erfolgt zum Wohle des Klienten. Sie ist geprägt von Loyalität und gegenseitiger Anerkennung der beruflichen Kompetenz und Zuständigkeit des anderen.

Artikel I.8 **Haftpflicht**

1. Der in der Ernährungsberatung und -therapie tätige Oecotrophologe verpflichtet sich, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen.

Artikel I.9 **Weiterbildungspflicht**

1. Die Tätigkeit des Oecotrophologen in der Ernährungsberatung und -therapie erfordert eine ständige Verpflichtung zur Weiterbildung, um die fachlichen, methodischen, sozialen und emotionalen Kompetenzen zu erweitern.
2. Der Oecotrophologe, der drei Jahre nicht im Bereich der Ernährungsberatung und -therapie tätig war und sich währenddessen entsprechend Artikel I.9 Ziffer 1 nicht weitergebildet hat, hat vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit sein Wissen und Können durch die Teilnahme an Auffrischungslehrgängen und Weiterbildungen auf den neuesten Stand zu bringen und zu belegen.

Artikel I.10 **Werbung**

1. Der Oecotrophologe unterliegt keinem generellen gesetzlichen Werbeverbot. Jedoch sind neben den in Artikel 7 der Berufsordnung für Oecotrophologen genannten Einschränkungen des „Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ auch die einschlägigen Einschränkungen des „Heilmittelwerbegesetzes (HWG)“ zu beachten.
2. Insbesondere ist es mit dem Gebot der Werbeklarheit und -wahrheit sowie dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar, den eigenen Namen für werbende Veröffentlichungen über Produkte oder Leistungen zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen, wenn diese dazu bestimmt sind, für die eigene Praxis, Agentur, das eigene Büro oder vergleichbare Einrichtungen zu werben.

Artikel I.11 **Honorierung der Leistung**

1. Der Oecotrophologe in der Ernährungsberatung und -therapie hat Anspruch auf eine Honorierung, die im angemessenen Verhältnis zum wissenschaftlichen Standard, der Art, Schwierigkeit und dem Umfang seiner Tätigkeit steht.
2. Der Oecotrophologe teilt dem Klienten die voraussichtliche Höhe der Kosten vor Erbringung der Leistung mit, z. B. in Form eines Kostenvoranschlags.

Artikel I.12 **Verbandszugehörigkeit und Qualitätssicherung**

1. Die Verbandszugehörigkeit zum Berufsverband Oecotrophologie e. V. (VDOE) und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Berufsordnung soll gegenüber den Klienten, den in Kooperation zusammenarbeitenden Ärzten, den Krankenkassen und allen anderen im Gesundheitsbereich tätigen Personen oder Organisationen in geeigneter Form deutlich gemacht werden.
2. Die Qualität der angebotenen Ernährungsberatung soll in der Außerdarstellung durch den Hinweis auf den Erwerb anerkannter Zertifikate, wie sie z. B. im einzelnen in den „Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 10. Februar 2006, 2. korrigierte Auflage vom 15. Juni 2006“ aufgeführt sind, sichtbar gemacht werden.
3. Die Zertifikatsträger „Ernährungsberater/in VDOE“ können darüber hinaus das VDOE-Logo in der Außerdarstellung verwenden. Einzelheiten zur Verwendung des VDOE-Logos regelt die „VDOE-Richtlinie zur Nutzung der Bildmarke VDOE als Qualitätssiegel für die Ernährungsberatung“.

Artikel I.13 **Inkrafttreten**

1. Der vorliegende Anhang zur Berufsordnung für Oecotrophologen wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Oecotrophologen e. V. (seit 1.1.2014 umbenannt in Berufsverband Oecotrophologie e. V. (VDOE)) am 22. Juni 2007 in Bonn beschlossen und ersetzt den Anhang I vom 15. Juni 2002.
2. Die beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.